

Antrag auf Ablehnung des vorsitzenden Richters

Richter **Reißer** ist wegen des Verdachts der Befangenheit abzulehnen, da er mich in meiner Verteidigungsfähigkeit massiv einschränkt. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass er/sie mir eine ausreichende Pause zur Formulierung eines Befangenheitsantrags verweigert hat.

Begründung:

Durch diese Entscheidung werden die Rechte der Verteidigung massiv beschnitten, da es nicht einmal mehr die möglich ist, eine mögliche Befangenheit des vorsitzenden Richters zu thematisieren und so zu erwirken einem neutralen Richter gegenüberzustehen und ein faires Verfahren zu erhalten.

Es wird mir im laufenden Verfahren unmöglich gemacht, fristgerecht darzulegen aus welchen weiteren Gründen ich das Gericht für befangen halte, da mir schlicht nicht die Zeit gewährt wird, entsprechende Anträge zu formulieren und oder zustellen. In der laufenden Verhandlung fehlt mir die nötige Konzentration und Zeit zur Reflexion des Geschehens.

Außerdem begründet sich die Befangenheit darin, dass ich nicht ein mal eine Beanstandung nach §238 II StPO einreichen darf. Ich wollte eine Beanstandung einbringen, um zu erläutern weshalb ich es im Rahmen der Gewährung rechtliches Gehörs für erforderlich halte, dass meine Einlassung zu Protokoll genommen wird und einen Gerichtsbeschluss darüber zu erwirken. Die schriftlich vorliegende Beanstandung durfte ich nicht einbringen. Ri. Reißer lehnte alles ab ohne die Beanstandung zu hören. Ich durfte auch nicht beanstanden, dass mir keine Pause für die Formulierung eines Befangenheitsantrages gewährt wurde und der Richter verfügt hat, dass ich erst am Ende eine Pause bekomme. Die StPO sieht vor dass die Entscheidung nach Hinten geschoben werden darf, nicht aber die Pause zur Formulierung. Und selbst wenn es zulässig wäre: Willkürlich ist das Verhalten von Richter Reißer, der mir die Beanstandung nicht stellen lässt. Siehe Meyer-Goßner StPO Kommentar, § 29 Rd. 11.

Somit verstößt der vorsitzende Richter auch gegen Artikel 101 Abs. 1 S. 2 GG. Denn das Recht auf den/die gesetzlichen Richter_in bedeutet nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG auch das Recht auf eine_n unbefangenen Richter_in:

Ziel der Verfassungsgarantie ist es, der Gefahr einer möglichen Einflussnahme auf den Inhalt einer gerichtlichen Entscheidung vorzubeugen, die durch eine auf den Einzelfall bezogene Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter eröffnet sein könnte. Damit soll die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewahrt und das Vertrauen der Rechtsuchenden und der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Gerichte gesichert werden. (vgl. BVerfGE 95, 322 <327>)

Der Gesetzgeber hat deshalb in materieller Hinsicht Vorsorge dafür zu treffen, dass die Richterbank im Einzelfall nicht mit Richtern besetzt ist, die dem zur Entscheidung anstehenden Streitfall nicht mit der erforderlichen professionellen Distanz eines Unbeteiligten und Neutralen gegenüberstehen. Die materiellen Anforderungen der Verfassungsgarantie verpflichten den Gesetzgeber dazu, Regelungen vorzusehen, die es ermöglichen, einen Richter, der im Einzelfall nicht die Gewähr der Unparteilichkeit bietet, abzulehnen oder von der Ausübung seines Amtes auszuschließen. (vgl. BVerfGE 21, 139 <146>; BVerfG, Beschluss vom 24.02.2006 2 BvR 836/04 StraFo 2006, 232; Beschluss vom 02.06.2005 2 BvR 625/01 u.a. NJW 2005, 3410; Beschluss vom 05.07.2005 2 BvR 497/03 , NvwZ 2005, 1304)

Durch das Verhalten des vorsitzenden Richters bin ich lediglich in der Lage, diesen – in Kenntnis der praktischen Rechtsausübung vieler Richter_innen die eine schnelle Sacherledigung einer Sachgerechten Aufklärung vorziehen – Antrag einzureichen.

Daher entsteht bei mir der Eindruck, der Richter wolle sich durch diese Verweigerung eines elementaren Rechts einen Freibrief verschaffen, um die prozessualen Rechte der Verteidigung nach Belieben einschränken zu können, ohne Kritik oder gar Konsequenzen wie seine Ablehnung fürchten zu müssen. Eine schnelle Sacherledigung wird hier einer Sachgerechten Aufklärung vorgezogen.

Dieser unzumutbare Akt des richterlichen Allmachtsanspruches ist mit den Grundsätzen eines fairen Verfahrens im Sinne des Artikels 6 der Menschenrechtskonvention (denn wirklich fair kann Strafe in meinen Augen niemals sein) in keinsten Weise vereinbar.

Ich habe in meinem Antrag auf Genehmigung einer Pause dargelegt weshalb ich eine angemessene Pause zum Schreiben meines Antrages brauche und einen Gerichtsbeschluss nach §238 II StPO beantrage. Es ist somit belegt, dass ich es mit strafprozessualen Mitteln versucht habe, meine Rechte durchzusetzen und die vorsitzende Richterin keine Abhilfe schaffen will, ihre Anordnung auf meinen Antrag hin, nicht geändert hat. Für eine so massive Verletzung der Rechte der Verteidigung und den damit verbundenen schweren Angriff auf ihre Möglichkeit auf dieses Verfahren Einfluss zu nehmen, ist für mich keine andere Motivation als eine Befangenheit vom vorsitzenden Richter ersichtlich.

Ergänzend aus dem StPO-Kommentar Meyer-Großner:

„Die Verhandlungsführung kann Misstrauen in die Unvoreingenommenheit des Richters rechtfertigen, wenn sie rechtsfehlerhaft, unangemessen oder sonst unsachlich ist [...]“

Die Verletzung rechtliches Gehör begründet ebenfalls den Verdacht der Befangenheit. Der vorsitzend Richter ist daher abzulehnen.

Glaubhaftmachung:

Dienstliche Erklärung des vorsitzenden Richters

Protokoll der Verhandlung

Beanstandung nach § 238 StPO, die nicht gestellt werden durfte (Siehe Anlage)

Zulässigkeit:

Dieser Antrag wird als direkte Reaktion auf das konkrete Verhalten des Richters – die Ablehnung einer angemessenen Pause zur Formulierung eines Befangenheitsantrages - in der Hauptverhandlung gestellt, daher ist er fristgerecht vorgebracht worden.

Gründe und Mittel zur Glaubhaftmachung sind angegeben.

Der Grund der Ablehnung bezieht sich direkt auf das Verfahren und ist nicht verfahrensfremd: Es bezieht sich auf Fragen grundsätzlicher Bedeutung für die Verteidigung: Verhandlungsführungsführung Rechte und Möglichkeiten der Verteidigung, etc.

Ich verzichte nicht auf mein Recht auf Stellungnahme zur dienstlichen Erklärung des Richters
Ich beantrage, dass die zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufenen Richter namhaft gemacht werden (§24 Abs.3 S.2 StPO)

Anmerkung: Die gelb markierten Stellen hatte ich handschriftlich eingefügt um den Antrag zu stellen, ich durfte diesen Antrag aber erst gar nicht stellen.